

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg, mit der ein Bebauungsplan für den Bereich der Parzellen Nr. 700/1 - 700/9, KG. Moosburg (Bebauungsplan Sagmeister) erlassen wird.

Auf Grund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1970, LGBL. Nr. 1, in der Fassung der Gemeindeplanungsgesetz-Novelle 1972, LGBL. Nr. 57, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für den Bereich der oben angeführten Parzellen wird ein Bebauungsplan festgelegt.
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

§ 2

Größe und Begrenzung der Baugrundstücke

Die Größe und die Begrenzung der Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (Verhältnis der Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird
 - a) in Zone I mit max. 0,25
 - b) in Zone II mit max. 0,2
 - c) in Zone III mit ebenfalls 0,2 festgelegt.

- (2) Die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen in den Zonen I, II und III mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

§ 4

Geschoßzahl

- (1) Die Anzahl der Geschoße wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.
- (2) Bei Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) ist nur eine 1-gesch. Bauweise gestattet.

§ 5

Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 6

Baulinien

- (1) Die Baulinien entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.
- (2) Die übrigen Baulinien werden mit einem Abstand von 3,00 m von der Grundstücksgrenze festgelegt.
- (3) Die seitlichen Baulinien von Garagengebäuden können bis 1,50 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden, sofern sie nicht in den Wohnobjekten integriert sind.

§ 7

Firstrichtung

Aus der zeichnerischen Anlage ergibt sich, welche Hauptfirstrichtungen von Gebäuden festgelegt wurden.

§ 8

Dachform

(1) Als Dachform der Hauptgebäude wird:

- a) in Zone I ein Satteldach mit einer Neigung von 24 - 30 Grad,
- b) in Zone II ein Satteldach mit einer Neigung v. 25 - 35 Grad und
- c) in Zone III ein Satteldach mit einer Neigung von 24 - 30 Grad festgelegt.

(2) Als Dachform von Garagengebäuden wird ein Satteldach oder ein Flachdach nach vorangegangener Überprüfung durch das Baubezirksamt Klagenfurt festgelegt.

§ 9

Dachfarbe

Die Dachfarbe hat dunkelgrau zu sein.

§ 10

Abstellflächen

Je Wohnung ist auf eigenem Grund eine Abstellfläche für mindestens 1 PKW vorzusehen.

§ 11

Allfälliges

Der gegenständliche Bebauungsplan wurde an Hand des Teilungsplanes des Herrn Dipl.Ing. Kirchner erstellt. Die Gegenstandsparzellen 700/1 - 700/9 der KG. Moosburg befinden sich südöstlich des Gemeindegebietes und schließen direkt an die Moosburger Landesstraße an. Nach dem Landesstraßengesetz (LGBL. 33) vom 25.2.1977 ist für baubewilligungspflichtige Vorhaben eine Entfernung von 15,00 m zur Straßengrundstücksgrenze einzuhalten. Die Bauwerber sind somit aufzufordern, vor Einbringen des Bauansuchens, betreffend der Situierung des Wohnhauses um die Ausnahme genehmigung bei der Straßenbehörde anzusuchen, da auf Grund der Lage und Beschaffenheit der Parzellen eine Entfernung zur Grundstücksgrenze von 15,00 m nicht eingehalten werden kann.

Fassadengestaltung:

Die Gestaltung der Fassade ist bereits im Bauansuchen näher zu beschreiben. Die Flächen derselben sollen in hellen Farben gehalten werden. Sockelputz in dunkler Färbung. Teilflächen der Fassaden können mit funktionsgerechter Holzverschalung versehen werden.

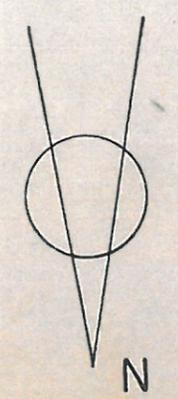
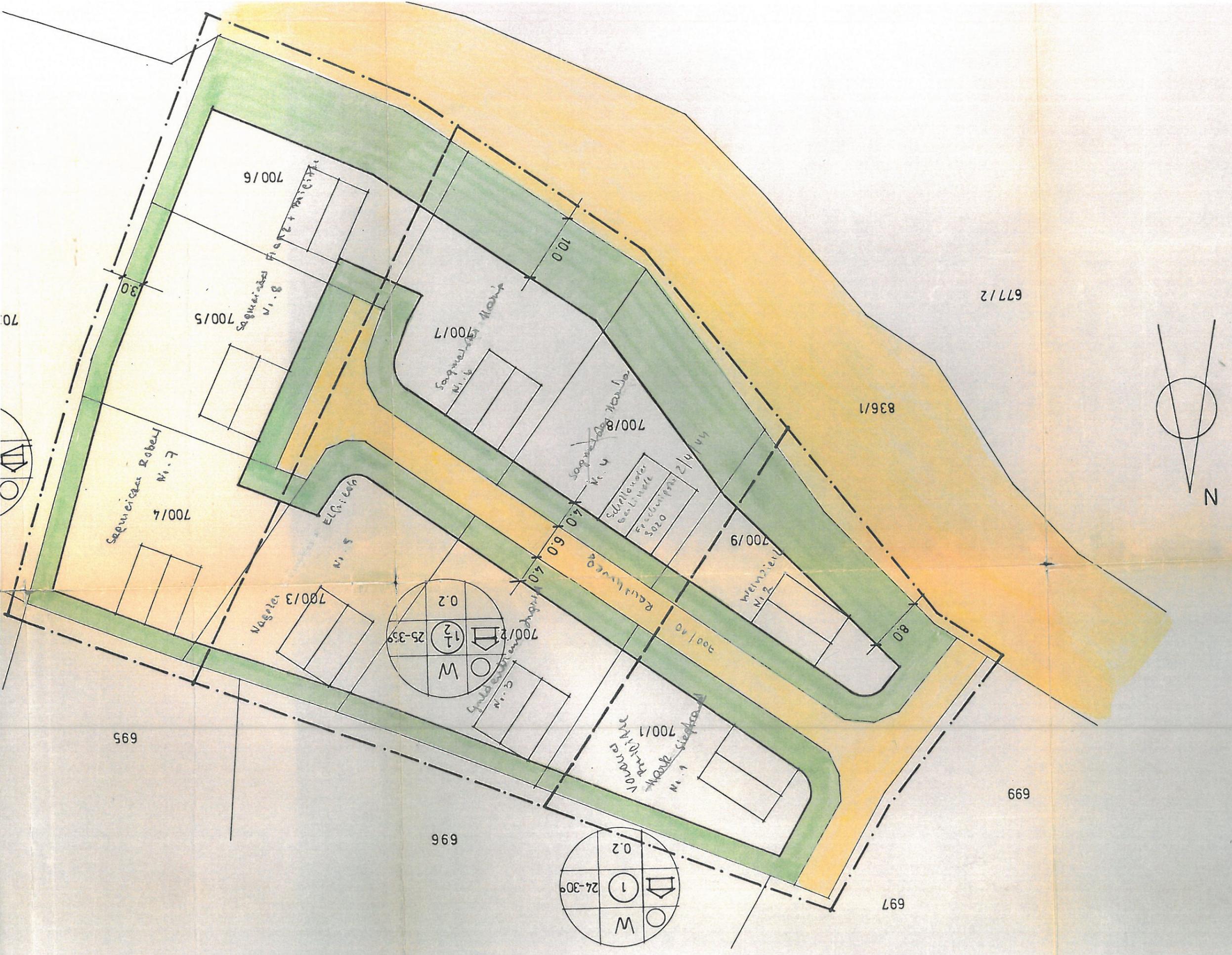
Niveau des Baukörpers:

Dem Bauansuchen ist eine Geländeaufnahme beizufügen, um bei der Kommissionierung die höhenmäßige Situierung des Baukörpers festlegen zu können.

Für den Gemeinderat :

....., 16. 7. 1978

..... *Lochner e.h.*
Der Bürgermeister:



70

700/6

700/5

700/7

700/8

700/4

700/3

700/2

700/9

700/1

695

696

699

24-30°

697

677/2

836/1